



Auflageexemplar

**Feuerwehrreglement (FwR) der Ein-
wohnergemeinde
Oberlangenegg für die
Feuerwehr Schwarzenegg regio**



Inhaltsverzeichnis

- I. Aufgaben der Feuerwehr
- II. Feuerwehrpflicht
 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung
 2. Übungsdienst und Einsatz
- III. Finanzierung
- IV. Zuständigkeiten
 1. Gemeinderat
 2. Feuerwehrkommission
 3. Feuerwehrkommando
- V. Strafen und Schlussbestimmungen

Anhang I	Organisation
Anhang II	Entschädigungen und Besoldung
Anhang III	Bussenreglement
Anhang IV	Gebührenordnung

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.



Die Gemeinde Oberlangenegg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgabe der Feuerwehr

Art. 1

- | | |
|---|----------|
| <p>¹ Die Feuerwehr bekämpft gemäss Artikel 13 und 14 FFG im Perimeter der Vertragsgemeinden Eriz, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Horrenbach-Buchen (innerer Teil) Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl, Gas- und Chemieunfälle.</p> | Aufgaben |
| <p>² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.</p> | |

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

- | | |
|---|----------------------------|
| <p>¹ Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.</p> | Feuerwehrpflicht |
| <p>² Für ausgebildete Angehörige von Jugendfeuerwehren ist der Eintritt in die Feuerwehr bereits ab dem 18. Altersjahr möglich.</p> | Mitglieder Jugendfeuerwehr |

Art. 3

- | | |
|---|-------------------------------|
| <p>¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> | Persönliche Feuerwehrleistung |
| <p>² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> | |

Art. 4

- | | |
|---|-------------------------------------|
| <p>¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> | Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe |
| <p>² Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> | |
| <p>³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.</p> | |



Art. 5

- ¹ Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach. Ärztlicher Befund

Art. 6

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Weiterbildung
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

- ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Kader und Fachleute
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder ersetzt.
- ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. Persönliche Ausrüstung
- ² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem, sauberen Zustand zu halten.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

**Art. 9**

- ¹ Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit: Befreiung
- a) Regierungsstatthalter,
 - b) Gemeindepräsidenten,
 - c) Feuerwehrinspektoren,
 - d) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen oder auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
 - e) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende, volksschulpflichtige Kinder oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
 - f) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Feuerwehr nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten. Dies gilt sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

2. Übungsdienst und Einsatz**Art. 10**

- ¹ Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Internet zu publizieren. Übungsplan und Daten

Art. 11

- ¹ Der Besuch der Rekrutierung und der Übungen ist obligatorisch. Obligatorium
- ² Alle Frauen und Männer, welche im Perimeter der Feuerwehr Schwarzenegg neu die Feuerwehrpflicht erreichen, werden einmalig zur Rekrutierung aufgeboten. Wer keinen Feuerwehrdienst leisten will oder kann, hat sich vorgängig unter Angabe von Gründen schriftlich von der Rekrutierung abzumelden.
- ³ Bei Übungen sind Entschuldigungsgesuche grundsätzlich vor, jedoch bis spätestens 14 Tage nach der gefehlten Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.



- 4 Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit und Unfall,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) begründete Ortsabwesenheiten wie Militär, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheiten,
 - e) andere wichtige Gründe wie Ausüben eines öffentlichen Amtes oder durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit.
- 5 Unentschuldigtes Fernbleiben wird gemäss *Anhang III Bussenreglement* gebüsst. Im Streitfall verfügt der Gemeinderat der Sitzgemeinde auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Bussen. Die Busseneinnahmen müssen für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 6 Versäumte Übungen sind, in Absprache mit dem zuständigen Zugführer, grundsätzlich nachzuholen. Ist ein Vor- oder Nachholen nicht möglich, wird die Busse fällig.

Art. 12

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Inanspruchnahme von Eigentum Dritter
- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

- 1 Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. Feuerwehr-Kommandant
- 2 Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen ohne seine Erlaubnis den Schadenplatz nicht verlassen.

Art. 14

- 1 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando. Einsatz des Sonderstützpunktes



III. Finanzierung

Art. 15

- ¹ Die Gemeinde Oberlangenegg führt eine Feuerwehrrechnung, deren Restkosten nach Massgabe des Zusammenarbeitsvertrags auf die Vertragsgemeinden verteilt werden. Grundsatz
- ² Das Budget ist den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden jeweils bis spätestens 15. August zuzustellen.

Art. 16

- ¹ Personen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen eine Ersatzabgabe. Die Feuerwehersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Ersatzabgabe
- ² Die Steueranlage für die Ersatzabgabe beträgt 10 – 30 % der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der massgebende Prozentsatz wird von der jeweiligen Vertragsgemeinde selbstständig festgesetzt.
- ³ Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 450.– bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Der Minimalbetrag beträgt CHF 50.–, kann jedoch von den Vertragsgemeinden höher angesetzt werden.
- ⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Paare, deren Partner beide feuerwehrendienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
- ⁶ Die Bestimmungen von Abs. 4 und 5 dieses Artikels gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.



Art. 17

- ¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgaben sind befreit: Befreiung von der Ersatzabgabe
- a) Regierungsstatthalter,
 - b) Gemeindepräsidenten,
 - c) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
 - d) Ehepartner von Personen, die aktiven Feuerwehrdienst leisten,
 - e) Auf Gesuch hin Angehörige anderer Orts- oder Betriebsfeuerwehren,
 - f) Feuerwehrinspektoren.

Art. 18

- ¹ Die Gemeinde Oberlangenegg erhebt Gebühren (gemäss Anhang IV) von: Gebühren
- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
 - b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
 - c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Art. 19

- ¹ Die Feuerwehrkommission kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Einsatzkosten
- ² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 20

- ¹ Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Kosten für Nachbarhilfe
- ² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde – auf Antrag der Feuerwehrkommission – entscheidet über die Weiterverrechnung der Einsatzkosten.



IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 21

- ¹ Der Gemeinderat Oberlangenegg Aufgaben und Befugnisse
- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
 - b) fasst eigenständig die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
 - c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
 - d) ernennt und entlässt den Kommandanten, seine Stellvertreter und den Fourier,
 - e) genehmigt Investitionskredite im Rahmen seiner Finanzkompetenz oder bereitet gegebenenfalls Kreditgeschäfte zu Handen des zuständigen Organs vor,
 - f) genehmigt Änderungen von Anhängen dieses Reglements.

2. Feuerwehrkommission

Art. 22

- ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Zusammensetzung
- a) Kommandant (Präsident; mit Stichentscheid),
 - b) Kommandant-Stellvertreter 1 (Vizepräsident),
 - c) Kommandant-Stellvertreter 2
 - d) je einem Mitglied des Gemeinderates pro Vertragsgemeinde
 - e) dem Fourier (Sekretär, ohne Stimmrecht).

Art. 23

- ¹ Die Feuerwehrkommission nimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos folgende Aufgaben und Beschlüsse vor: Aufgaben und Befugnisse
- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
 - b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
 - c) überwacht den Vollzug und die Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien,
 - d) unterbreitet dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadres (Feuerwehrkommando),
 - e) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
 - f) erlässt die Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hiervor,



- g) verabschiedet Investitionsbudget, Budget und Jahresrechnung zu Händen der Sitzgemeinde,
- h) erlässt Pflichtenhefte für Funktionäre der Feuerwehr, soweit nicht in diesem Reglement bereits geregelt,
- i) verfügt über bewilligte Investitionskredite ab Fr. 40'000.00,
- j) verfügt die nach diesem Reglement geltenden Bussen,
- k) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabepflicht.

Art. 24

- ¹ Zur Vorbereitung von feuerwehrspezifischen Geschäften kann die Feuerwehrkommission Fachausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Feuerwehrkommission festgelegt. Fachausschüsse

3. Feuerwehrkommando

Art. 25

- ¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus folgenden Mitgliedern: Zusammensetzung
- a) Kommandant (Vorsteher),
 - b) Kommandant-Stellvertreter 1,
 - c) Kommandant-Stellvertreter 2,
 - d) Fourier (Sekretär),
 - e) Materialwart,
 - f) alle Offiziere,
 - g) Weitere Vertreter des Feuerwehrkaders oder Chargierte nach Bedarf.

Art. 26

- ¹ Das Feuerwehrkommando Aufgaben und Befugnisse
- a) behebt festgestellte Mängel in der Lösch- und Rettungsbereitschaft der Organisation oder im Dienstbetrieb,
 - b) erstellt Budgetanträge zuhanden der Feuerwehrkommission,
 - c) verfügt über bewilligte Budgetkredite,
 - d) schlägt höheres Kader vor,
 - e) ernennt, befördert und entlässt Feuerwehroffiziere, Feuerwehrunteroffiziere und Fachleute,
 - f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
 - g) bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben,
 - h) entlässt ungeeignete Feuerwehropflichtige.



V. Strafen und Schlussbestimmungen

Art. 27

- | | |
|---|---------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 50.– bis CHF 1'000.– bestraft; für die Strafverfolgung, ausser für unentschuldigtes Fernbleiben von den Übungen, ist der Gemeinderat Oberlangenegg zuständig. 2 Die Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. 3 Eine Bestrafung nach Artikel 47-49 FFG bleibt vorbehalten. | Strafen |
|---|---------|

Art. 28

- | | |
|---|----------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Muss das Reglement an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht den Gemeinden dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat Oberlangenegg die Änderung selber beschliessen. | Anpassungen des Reglements |
|---|----------------------------|

Art. 29

- | | |
|--|-----------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Feuerwehrreglement für die Gemeinden Ober- und Unterlangenegg – in Kraft seit 1.01.2004 – wird hiermit aufgehoben. | Aufhebung bisherigen Rechts |
|--|-----------------------------|

Art. 30

- | | |
|---|---------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. | Inkrafttreten |
|---|---------------|

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde **Oberlangenegg** vom **(Datum)** angenommen.

Namens der Gemeinde Oberlangenegg

Der Präsident

Der Sekretär

U. Aeschlimann

R. Wittwer

Auflagenzeugnis

Dieses Reglement inkl. Anhänge wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

3616 Schwarzenegg, **(Datum)**

Der Gemeindeschreiber: _____